

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6425 –**

#### **Aufnahmeprogramme Afghanistan**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2021 haben die Taliban in Afghanistan erdrutschartig die Macht übernommen. In der Folge hat die damalige Bundesregierung das bereits seit Längerem bestehende Ortskräfteverfahren erweitert. Seit Mai 2021 bis Anfang März 2023 wurden aufgrund dessen insgesamt 43 506 Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an ehemalige Ortskräfte und andere besonders gefährdete Personen sowie deren Familienangehörige erteilt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 20/5942).

Zusätzlich zu diesem Verfahren hat die Bundesregierung im Herbst 2022 ein Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan angekündigt und mit Aufnahmeanordnung vom 19. Dezember 2022 ins Leben gerufen ([www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/AktuelleArtikel/-/2558250?view=](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/AktuelleArtikel/-/2558250?view=)).

Die Fragesteller stehen ausdrücklich zu den humanitären Verpflichtungen Deutschlands. Es ist weiterhin richtig, ehemaligen afghanischen Ortskräften, die aufgrund ihres Dienstes für Deutschland gefährdet sind, Schutz zu gewährleisten.

Angesichts der aktuellen Lage muss jedoch die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit Deutschlands beachtet werden – wie auch die Bundesregierung ausdrücklich bestätigt ([www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2558270](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2558270)). Im Jahr 2022 haben rund 1 Million geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer zu Recht Schutz in Deutschland erhalten. Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 über 240 000 Asylanträge gestellt. Allein von Januar bis Februar dieses Jahres kamen fast 60 000 Asylanträge hinzu. Mit 1,2 Millionen Personen haben in Deutschland im Jahr 2022 mehr Personen Schutz gesucht als in den Jahren 2015 und 2016 zusammen. Die faktischen Aufnahme- und Integrationskapazitäten Deutschlands stoßen an ihre Grenzen. Vielerorts sind sie bereits überschritten. Darauf weisen kommunale Vertreter parteiübergreifend seit Monaten hin. Dennoch sollen mit dem neuen Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan in der laufenden Legislatur, also voraussichtlich bis September 2025, pro Monat 1 000 Personen eine Aufnahmezusage erhalten ([www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2557566](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2557566); in der Aufnahmeanordnung selbst befindet sich keine Befristung). Das würde

insgesamt 36 000 Personen zusätzlich ergeben (nicht ausgeschöpfte Monatskontingente werden auf den Folgemonat übertragen; vgl. Aufnahmeanordnung des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vom 19. Dezember 2022).

Hinzu kommt eine nach Ansicht der Fragesteller offensichtliche Intransparenz des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan. „Meldeberechtigte Stellen“, die von der Bundesregierung bestimmt werden, sollen mutmaßlich gefährdete Personen vorschlagen ([www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544640](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544640)). Die Nichtregierungsorganisation (NGO) „Kabul Luftbrücke“ ist eine der Stellen, wie durch Medienberichte zu erfahren war ([www.morgenpost.de/politik/article236843247/afghanistan-aufnahme-fluechtlinge-auswaertiges-amt.html](http://www.morgenpost.de/politik/article236843247/afghanistan-aufnahme-fluechtlinge-auswaertiges-amt.html)). Die anderen Stellen sind nicht öffentlich bekannt ([www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544670](http://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544670)). Ebenso wenig ist bekannt, welche unterschiedlichen Aufgaben die „meldeberechtigten Stellen“ im Verfahren einnehmen oder ob und wie die von „meldeberechtigten Stellen“ in die „digitale Maske“ eingetragenen Daten auf Richtigkeit überprüft werden. Damit sind es keine staatlichen Behörden, sondern NGOs, die regelmäßig eigene politische Anliegen verfolgen, für die Vorauswahl zuständig. Dies wirft nach Auffassung der Fragesteller Fragen auf. Zuletzt wurde insbesondere vom Politikmagazin „Cicero“ über ernstzunehmende Fälle berichtet, die im Kontext afghanischer Aufnahmeprogramme auf ein fragliches Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und deutscher Sicherheitsinteressen der deutschen Bundesregierung schließen lassen (vgl. beispielsweise [www.cicero.de/aussenpolitik/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-scharia-richter-baerbock-auswaertiges-amt](http://www.cicero.de/aussenpolitik/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-scharia-richter-baerbock-auswaertiges-amt); Cicero Ausgabe 02.2023, S. 52 ff).

1. Wie viele Personen wurden im Kontext des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan von Oktober 2022 bis Ende März 2023 als schutzberechtigt ausgewählt, und wie viele Personen sind bereits nach Deutschland eingereist (bitte nach Anzahl der schutzberechtigten Personen, Anzahl der Familienangehörigen und dem Schutzgrund auflisten)?
  - a) Wie viele der noch nicht nach Deutschland eingereisten und als schutzberechtigt ausgewählten Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Afghanistan?
  - b) Wie viele der noch nicht nach Deutschland eingereisten und als schutzberechtigt ausgewählten Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Pakistan?
  - c) Wie viele der noch nicht nach Deutschland eingereisten und als schutzberechtigt ausgewählten Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in anderen Drittländern?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Nachdem das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan im Oktober 2022 gestartet wurde, konnten bereits mehrere Auswahlrunden initiiert werden. In einem mehrstufigen Verfahren werden die Fälle derzeit geprüft und die Entscheidung zur Erteilung von Aufnahmezusagen für die ausgewählten Personen vorbereitet. Anschließend werden Aufnahmezusagen zeitnah erteilt. Dementsprechend können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben bezüglich der Fragen 1a bis 1c gemacht werden. Während das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan anläuft, erfolgten in den vergangenen Monaten im Übrigen weiterhin kontinuierlich Aufnahmezusagen für ca. 1 000 gefährdete Afghanen und Afghaninnen pro Monat über die bisher laufenden Verfahren. Seit Mai 2021 hat die Bundesregierung in den bisherigen Verfahren über 44 000 gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen eine Aufnahme nach Deutschland in Aussicht gestellt, mehr als zwei Drittel dieser Personen, also über 30 000, sind bereits nach Deutschland eingereist. Im Übrigen wird

auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 1b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6232 verwiesen.

2. Welche Aufnahmeprogramme oder Aufnahmeverfahren für Afghanistan gab es von Bund und Ländern im Jahr 2022 außerhalb des Ortskräfteverfahrens nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und/oder gibt es von Bund und Ländern aktuell noch (bitte auch die Rechtsgrundlage angeben), wie viele Personen wurden in diesem Kontext als schutzberechtigt ausgewählt, und wie viele dieser Personen sind bereits nach Deutschland eingereist (bitte nach Anzahl der schutzberechtigten Personen, Anzahl der Familienangehörigen und dem Schutzgrund auflisten)?

Neben der Aufnahme von gefährdeten ehemaligen Ortskräften hat sich die Bundesregierung auch auf die Aufnahme weiterer besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen, insbesondere aus den Bereichen Menschenrechte, Medien, Kultur und Wissenschaft auf der Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verständigt. Im Rahmen dieser Verfahren wurden im Zeitraum 27. Dezember 2021 bis 25. Dezember 2022 Aufnahmen für 1 709 Personen sowie 7 602 Familienangehörige erteilt. Im Rahmen dieser Aufnahmeverfahren sind im gleichen Zeitraum 1 728 Personen sowie 5 906 Familienangehörige eingereist. Unter den im Jahr 2022 eingereisten Personen befanden sich auch solche, deren Aufnahmezusage vor 2022 erteilt wurde.

Hinsichtlich der Umsetzung von Landesaufnahmeprogrammen für Aufnahmen aus Afghanistan hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sein Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG für die Landesaufnahmeanordnungen der Länder Berlin, Bremen, Thüringen und Hessen erklärt. Zur Anzahl bereits in diesen Programmen ausgewählter Personen und deren Einreise liegen der Bundesregierung derzeit noch keine Informationen seitens der Länder vor.

3. Wie vielen Ausländern wurden seit dem 1. Januar 2022 bis heute gemäß § 23 Absätze 1 und 2 AufenthG oder gemäß § 22 AufenthG durch Bund und Länder insgesamt Aufenthaltserlaubnisse bzw. Niederlassungserlaubnisse erteilt (bitte nach Monat, Herkunftsländern, Rechtsgrundlage, Art des Aufenthaltstitels auflisten)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. März 2023 wurden im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2023 52 575 Aufenthaltserlaubnisse (AE) bzw. Niederlassungserlaubnisse (NE) nach § 23 Absätze 1 und 2 AufenthG oder § 22 AufenthG erteilt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	
Afghanistan	655
Syrien	68
Irak	28
Ukraine	27
Kolumbien	11
24 weitere STA unter zehn Erteilungen	68
Gesamt	857

AE nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	
Afghanistan	23.493
Russische Föderation	294

AE nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	
Belarus	168
Syrien	139
Iran	23
Ungeklärt	17
Irak	11
22 weitere STA unter 10 Erteilungen	65
Gesamt	24.210

AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	
Syrien	4.329
Kosovo	949
Serbien	763
Türkei	553
Libanon	547
Irak	512
Afghanistan	356
Ungeklärt	308
Bosnien und Herzegowina	290
Sudan (ohne Südsudan)	153
Iran	128
Russische Föderation	114
Jemen	91
Ukraine	90
Staatenlos	90
Sri Lanka	84
Südsudan	79
Pakistan	78
Eritrea	74
Vietnam	67
Kongo, Dem. Republik	66
Nordmazedonien	58
China	56
Serbien (ehemals)	40
Montenegro	37
Somalia	36
Nigeria	36
Aserbaidschan	33
Äthiopien	31
Armenien	31
Togo	31
Kasachstan	29
Serbien und Montenegro (ehemals)	27
Algerien	18
Jugoslawien (ehemals)	18
Usbekistan	15
Ägypten	14
Albanien	13
Sowjetunion (ehemals)	10
Angola	10
Georgien	10

AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	
43 weitere STA unter 10 Erteilungen	141
Gesamt	10.415

AE nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	
Syrien	9.864
Ukraine	657
Irak	459
Russische Föderation	335
Afghanistan	176
Ungeklärt	120
Staatenlos	99
Somalia	47
Belarus	44
Eritrea	38
Iran	33
Libanon	32
Aserbajdschan	25
Moldau (Republik)	22
Usbekistan	22
Sri Lanka	17
Sudan (ohne Südsudan)	16
Türkei	13
Kasachstan	13
Kongo, Dem. Republik	12
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	10
20 weitere STA unter 10 Erteilungen	50
Gesamt	12.104

NE nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	
Russische Föderation	2.648
Ukraine	1.220
Vietnam	244
Aserbajdschan	139
Moldau (Republik)	137
Belarus	91
Staatenlos	83
Kasachstan	62
Georgien	61
Sowjetunion (ehemals)	56
Usbekistan	56
Kirgisistan	44
Ungeklärt	22
Albanien	14
Turkmenistan	14
Syrien	13
Armenien	13
Laos	10
22 weitere STA unter 10 Erteilungen	62
Gesamt	4.989

	AE nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	AE nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	AE nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	NE nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	Summe
Januar 2022	61	1.525	904	899	343	3.732
Februar 2022	60	1.933	897	823	373	4.086
März 2022	69	2.546	837	849	385	4.686
April 2022	39	2.165	625	704	366	3.899
Mai 2022	71	2.569	795	804	396	4.635
Juni 2022	101	2.056	872	1.030	363	4.422
Juli 2022	81	1.512	752	824	426	3.595
August 2022	76	1.539	709	1.006	428	3.758
September 2022	58	1.603	701	988	434	3.784
Oktober 2022	28	1.473	765	1.029	338	3.633
November 2022	84	1.854	824	965	382	4.109
Dezember 2022	32	1.428	577	765	281	3.083
Januar 2023	58	1.244	694	847	275	3.118
Februar 2023	38	701	400	499	171	1.809
März 2023	1	62	63	72	28	226
Summe	857	24.210	10.415	12.104	4.989	52.575

4. Wie viele Personen befinden sich noch auf der während und nach der Machtübernahme aufgrund von Meldungen diverser Organisationen und anderer angefertigten sogenannten Krisenliste des Auswärtigen Amtes für Aufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG, und wird diese Liste nach wie vor abgearbeitet, und wenn ja, von wem?

Wie viele dieser Personen sind Frauen und Mädchen, werden Frauen und Mädchen auf diesen Listen besonders berücksichtigt, und wenn ja, wie?

Mit Einführung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan wurde das vereinfachte (Listen-)Verfahren zur Aufnahme besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen geschlossen. Die Bearbeitung der bereits vorliegenden Fälle besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen zur Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG durch die beteiligten Ressorts dauert weiterhin an. Zu den Personen, die aufgrund einer besonderen Gefährdung eine Aufnahmezusage erhalten haben, gehören insbesondere auch Frauen- und Menschenrechtsverteidigerinnen. Frauen machen 42,8 Prozent der Hauptpersonen und einschließlich der Familienangehörigen 51 Prozent aus.

5. In welchem Verhältnis steht das neue Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan jeweils zu dem Ortskräfteverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG im engeren Sinne sowie zu der Aufnahme besonders gefährdeter Personen nach § 22 Satz 2 AufenthG?

Die Bundesregierung knüpft mit dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 AufenthG an die laufenden Aufnahmen an. Damit sollen, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, auch zukünftig besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in Deutschland aufgenommen werden. Hier von zu unterscheiden ist die Aufnahme von Ortskräften und lokal Beschäftigten, die parallel weiterläuft und auf einer anderen Rechtsgrundlage (§ 22 Satz 2 AufenthG) beruht.

6. Wie definiert die Bundesregierung die „Aufnahme- und Integrationsfähigkeit“ Deutschlands, wie sie in der Aufnahmeanordnung genannt ist?
7. Wann ist die Grenze der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit nach Meinung der Bundesregierung erreicht, angesichts der aktuellen Überforderungssituation vielzähliger deutscher Kommunen, und wie werden die verbreitet vorkommenden Mangellagen in den Bereichen Wohnraum, Ärzteversorgung, Schulplätze, Kinderbetreuung usw. bei dieser Bestimmung berücksichtigt?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bezug zur Aufnahme- und Integrationsfähigkeit in der Aufnahmeanordnung hat seine Grundlage in § 1 AufenthG.

8. Wie lange soll das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan laufen, das laut Aufnahmeanordnung nicht befristet ist?

Es wird auf Ziffer 1 der Aufnahmeanordnung vom 19. Dezember 2022 verwiesen.

9. In welche konkreten Verfahrensschritte sind die „meldeberechtigten Stellen“ beim Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan auf welche Art und Weise einbezogen?

Meldeberechtigte Stellen haben die Möglichkeit, Vorschläge für Personen, die die Voraussetzungen des Programms erfüllen, an die Bundesregierung heranzutragen. Dem Prozess liegt hierbei eine strukturierte Datenerfassung der Vorschläge durch die meldeberechtigten Stellen zu Grunde, die über eine von der Bundesregierung zur Verfügung gestellte IT-Anwendung ermöglicht wird.

Mit einer Beteiligung an dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan bestätigen meldeberechtigte Stellen, dass sie den vorgegebenen Rahmen des Programmes einhalten. Hierzu gehört auch, dass Vorschläge, die an die Bundesregierung herangetragen werden, zuvor auf Plausibilität geprüft wurden. Die meldeberechtigte Stelle muss die Gewähr dafür geben, dass die Informationen zu der vorgeschlagenen Person plausibel sind. Hierbei gelten die in der Aufnahmeanordnung dargestellten Kriterien.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 17 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6232 verwiesen.

10. Welche sind die aktuell zugelassenen „meldeberechtigten Stellen“, und wie viele nach deren Ansicht schutzberechtigten Personen haben sie bisher vorgeschlagen?

Wie viele der von den jeweiligen Organisationen vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Aufnahmezusage erhalten?

Wie viele dieser Personen sind Frauen und Mädchen?

Werden Frauen und Mädchen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms besonders berücksichtigt, und wenn ja, wie?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/4631 verwiesen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Frauen und Mädchen wird auf die Kriterien der Ziffer 1 der Aufnahmeanordnung vom 19. Dezember 2022 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 1c verwiesen.

11. Erfüllen die „meldeberechtigten Stellen“ nach Ansicht der Bundesregierung mit ihrer tatsächlichen Tätigkeit für die Bundesregierung hoheitliche Aufgaben, und wie genau ist deren Tätigkeit aus Sicht der Bundesregierung rechtlich einzuordnen?

Es handelt sich hierbei um Nichtregierungsorganisationen, die die Möglichkeit haben, Vorschläge an die Bundesregierung heranzutragen. Die Beteiligung ist freiwillig, in dem Sinn, dass meldeberechtigte Stellen Vorschläge an die Bundesregierung herantragen können, dies aber nicht müssen. Die Bundesregierung gibt die Gelegenheit, sich am Programm zu beteiligen. Im Anschluss trifft die Bundesregierung, u. a. nach den Sicherheitsinterviews, die Aufnahmeentscheidung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6232 verwiesen.

12. Wie wird sichergestellt, dass die von den „meldeberechtigten Stellen“ in die digitale Maske eingegebenen Daten valide und zutreffend sind (siehe auch entsprechende Medienberichterstattungen: [www.morgenpost.de/politik/article236843247/afghanistan-aufnahme-fluechtlinge-auswaertiges-amt.html](http://www.morgenpost.de/politik/article236843247/afghanistan-aufnahme-fluechtlinge-auswaertiges-amt.html))?
16. Wie, und wem gegenüber wird bei den „meldeberechtigten Stellen“ sichergestellt, dass die gemachten Personenangaben korrekt sind und die Kriterien eingehalten werden?

Die Fragen 12 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Vorschläge, die durch meldeberechtigte Stellen an die Bundesregierung herangetragen werden, sind von diesen zuvor auf Plausibilität zu prüfen. Bei der Durchführung der Plausibilitätsprüfung unterstützt die Koordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Organisationen die meldeberechtigten Stellen, um einen einheitlichen Rahmen bei der Prüfung der Fälle zu gewährleisten. Alle Vorschläge einer meldeberechtigten Stelle müssen eine positive Zwischenprüfung durch die Koordinierungsstelle durchlaufen, bevor sie der Bundesregierung vorgeschlagen werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Wie wird sichergestellt, dass die von den „meldeberechtigten Stellen“ vorgeschlagenen Personen kein Sicherheitsrisiko darstellen?

Findet eine systematische Nachkontrolle in Deutschland statt, in die die inländischen Sicherheitsbehörden eingebunden sind?

Im Rahmen der Verfahren werden die rechtlich zulässigen und im Einzelfall möglichen Mittel der Erkenntnisgewinnung durch die Sicherheitsbehörden ergriffen. Die Aufnahmezusagen stehen immer unter dem Vorbehalt, dass sich im weiteren Verfahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse ergeben und das Visumverfahren erfolgreich durchlaufen wird. So kann es in jeder Phase der Prüfung zu einem Ausschluss aus dem Verfahren kommen, wenn sich entsprechende Erkenntnisse ergeben.



14. Wie genau wählen die „meldeberechtigten Stellen“ die nach deren Ansicht schutzberechtigten Personen in Afghanistan operativ aus (zumal eine eigene Präsenz der Organisationen in Afghanistan schwer umzusetzen sein dürfte)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6232 verwiesen. Bei der Aufbereitung und Plausibilisierung von Fällen unterstützt bei Bedarf auch die Koordinierungsstelle, bei der Fallbearbeiter und interkulturelle Bearbeiter mit Landeskenntnissen tätig sind.

15. Welche Kriterien kommen bei den „meldeberechtigten Stellen“ für die Auswahl der Personen, die aufgenommen werden sollen, zur Anwendung?

Es wird auf die Kriterien der Ziffer 1 der Aufnahmeanordnung vom 19. Dezember 2022 verwiesen.

Mit einer Beteiligung am Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan bestätigen die meldeberechtigten Stellen, dass sie den vorgegebenen Rahmen des Programms einhalten.

17. Welche Stelle trifft die endgültige Entscheidung über die Anerkennung als schutzberechtigte Person?

Die Auswahlentscheidung trifft die Bundesregierung auf der Grundlage der in der Aufnahmeanordnung genannten Auswahlkriterien.

18. Welche Stelle trifft die endgültige Entscheidung über die Rangfolge der schutzberechtigten Personen?
19. Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Priorisierung der schutzberechtigten Personen?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 bis 7e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6232 verwiesen.

20. Wie vielen Drittstaatsangehörigen ist die Bundesregierung nach aktuellem Stand bei der Ausreise aus Afghanistan behilflich?
21. Wie vielen Drittstaatsangehörigen war die Bundesregierung seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan bei der Ausreise aus Afghanistan behilflich?

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet.

Im August 2021 hat die Bundesregierung 388 Drittstaatsangehörigen, also Personen, die weder deutsche noch afghanische Staatsangehörige sind, die Ausreise aus Afghanistan ermöglicht. Seit Ende der militärischen Evakuierung hat die Bundesregierung keine derartige Unterstützung für Drittstaatsangehörige mehr geleistet.

22. Welche Daten müssen die „meldeberechtigten Stellen“ mindestens in die digitale Maske eingeben, damit eine Person als schutzberechtigt anerkannt werden kann?

Soweit meldeberechtigte Stellen der Bundesregierung gegenüber Personen für eine Berücksichtigung im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan vorschlagen, müssen die persönlichen Daten sowie die Fragen, die in einem direkten Zusammenhang zu den in der Aufnahmeanordnung in Nummer 2 genannten Auswahlkriterien stehen, beantwortet sein.

23. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Dokumente zur Aufnahme in das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan oder in andere Aufnahmeprogramme gefälscht wurden (vgl. auch [www.morgenpost.de/politik/article236843247/afghanistan-aufnahme-fluechtlinge-auswaertige-s-amt.html](http://www.morgenpost.de/politik/article236843247/afghanistan-aufnahme-fluechtlinge-auswaertige-s-amt.html))?

Der Bundesregierung liegen Hinweise auf mögliche Missbrauchsversuche im Rahmen der laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan vor, in denen Angaben der Personen zur Bedrohungs- bzw. Gefährdungslage nicht länger zutrafen.

Darüber hinaus gab es einzelne Fälle, in denen die Familienstrukturen unklar waren oder Zweifel an der Identität vorlagen.

Eine statistische Aufarbeitung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

24. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen NGOs, wie beispielsweise „Kabul Luftbrücke“, seit Beginn des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan afghanische Staatsangehörige aus Afghanistan nach Pakistan geschleust haben, und wenn ja, sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen diese NGOs die außer Landes geschleusten Personen in irgendeiner Form nach Deutschland verbringen oder verbringen lassen wollten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Wird neuen Ortskräften bei Einstellung erklärt, dass sie nicht vom Ortskräfteprogramm erfasst sind, und wenn ja, fühlt sich die Bundesregierung an diese Erklärung gebunden?

Seit September 2021 gehen neu eingestellte Ortskräfte ihr Beschäftigungsverhältnis in vollem Bewusstsein der derzeitigen Lage in Afghanistan ein. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH analysiert die Sicherheitssituation kontinuierlich und berät neue Mitarbeitende zur Mitigation von Sicherheitsrisiken.

26. Gab es bereits Fälle, in denen nach dem Bundeswehrabzug neu eingestellte Ortskräfte einen Antrag auf Schutzberechtigung gestellt haben, wenn ja, wie viele, und wie wurden diese beschieden?

Anträge im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. In vereinzelt Fällen zeigten neu eingestellte Ortskräfte Arbeitgebern vor Ort Gefährdungen an. Berechtigungen oder Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit konnten in keinem Fall festgestellt werden.

27. Wie viele andere Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillige Aufnahmeprogramme für Afghanistan wie das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan auf den Weg gebracht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügen Australien, Brasilien, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Neuseeland, die Schweiz, Spanien, das Vereinigte Königreich und die USA über Aufnahmeprogramme für Afghanistan in jeweils unterschiedlichen Ausgestaltungen.

28. In welcher Anzahl haben nach Kenntnis der Bundesregierung andere Staaten seit Machtübernahme der Taliban bis heute afghanische Ortskräfte und deren Angehörige aufgenommen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Genauere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass insbesondere die USA und Kanada, aber auch Italien, die Niederlande, Frankreich und andere Staaten afghanische Ortskräfte und deren Angehörige aufgenommen haben. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4516 wird verwiesen.

29. In welcher Anzahl haben nach Kenntnis der Bundesregierung andere Staaten seit Machtübernahme der Taliban bis heute besonders gefährdete Personen, die keine Ortskräfte waren, sowie deren Angehörige aufgenommen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

30. Hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass europa- und weltweit andere Staaten ebenso afghanische Schutzbedürftige aufnehmen, um eine gerechte Verteilung zu forcieren, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen. Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig im Kreis der Partner und Verbündeten über alle Afghanistan betreffenden Fragen, einschließlich Fragen der Menschenrechte sowie von Flucht und Migration, aus.

31. Ist es – beziehend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 20/6070 – zutreffend, wie „Cicero Online“ berichtet ([www.cicero.de/aussenpolitik/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-scharia-richter-baerbock-auswartiges-amt](http://www.cicero.de/aussenpolitik/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-scharia-richter-baerbock-auswartiges-amt)), dass im Rahmen irgendeines Aufnahmeprogramms oder Aufnahmeverfahrens aus Afghanistan im Kontext der Gruppe „Justizangehörige“ auch solche Personen als „schutzbedürftig“ ausgewiesen wurden und werden und ihnen gegebenenfalls eine Aufnahmezusage erteilt wurde, obwohl Hinweise bestehen, dass sie selbst nicht grundrechtskonforme Ansichten vertreten (beispielsweise Scharia-Richter) bzw. extremistischen Gruppierungen nahestehen (beispielsweise Islamischer Staat (IS) oder Taliban), und wenn ja, wie vielen solcher Personen wurde seit Oktober 2022 bis Anfang März 2023 eine Aufnahmezusage erteilt (bitte nach Anzahl der Personen, Anzahl Familienmitglieder, wann sie nach Deutschland eingereist sind, deren Hintergrund im Kontext der Gruppe „Justizangehöriger“ auflisten), und wenn nein, wie wurde mit diesen Fällen verfahren?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Detlef Seif auf Bundestagsdrucksache 20/6070 wird – auch in Bezug auf das vereinfachte Verfahren gemäß § 22 AufenthG – verwiesen. In einem Fall sind belastbare Hinweise bekannt geworden, dass diese Person einer extremistischen Gruppe nahesteht. Die Aufnahmeerklärung wurde umgehend aufgehoben.

32. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass in Afghanistan zurückgebliebene Angehörige von in Deutschland aufgenommenen Personen aufgrund deren Aufnahme in Deutschland einer Neugefährdung, auch durch kriminelle Taten wie Erpressungen, ausgesetzt sind?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

33. In welcher Form erfolgt in Afghanistan oder angrenzenden Staaten eine Veröffentlichung von Informationen zum Bundesaufnahmeprogramm und dessen Bedingungen und durch wen?

Informationen werden über den Internetauftritt [www.bundesaufnahmeprogramm-afghanistan.de](http://www.bundesaufnahmeprogramm-afghanistan.de) und die Kanäle der sozialen Medien der Deutschen Botschaft Kabul zur Verfügung gestellt.

34. Findet von der Bundesregierung oder einer beauftragten Stelle eine Beobachtung der sozialen Medien in Afghanistan und Pakistan zum Bundesaufnahmeprogramm zwecks Erkennung möglichen Desinformationen statt?

Die Bundesregierung wertet insbesondere Foren in sozialen Medien aus, die Desinformationsnarrative verbreiten und auch von Schleusern genutzt werden. Diese Auswertungen decken auch Debatten in sozialen Medien in Afghanistan und Pakistan ab. Die Analyse der Debattenräume erfolgt stichprobenartig und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

35. Wurde die afghanische bzw. afghanischstämmige Gemeinde in Deutschland in die Planungen zum Bundesaufnahmeprogramm miteinbezogen, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Es gibt seit der Konzeptionierung des Programms einen regelmäßigen Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Hieran beteiligen sich auch Organisationen, die die Interessen der afghanischen Diaspora vertreten.

36. Worin unterscheiden sich die Zuständigkeiten der Referate „Arbeitsstab Ausreiseprogramm“ und „Arbeitsstab Bundesaufnahmeprogramm“ im Auswärtigen Amt?

In die Zuständigkeit des Referats „Arbeitsstab Ausreiseprogramm“ fällt die Organisation der Ausreise derjenigen Afghaninnen und Afghanen, die als ehemalige Ortskräfte oder aufgrund ihrer besonderen Gefährdung in Deutschland aufgenommen werden.

In die Zuständigkeit des Arbeitsstabs Bundesaufnahmeprogramm fällt die Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms.

37. Wie schätzt die Bundesregierung den bisherigen Erfolg der Bemühungen um die Ausreise schutzberechtigter Personen aus Afghanistan ein?

Die Bilanz der Bemühungen der Bundesregierung kann nachstehender Tabelle entnommen werden (Stand 20. April 2023).

Ausreise schutzberechtigter Personen aus Afghanistan	In Prozent
Personen (einschließlich Angehöriger), die bisher eine Aufnahmezusage erhalten haben	68,3
ehemalige Ortskräfte	76
besonders Gefährdete	69,4
weitere besonders Gefährdete (im Rahmen des sogenannten „Überbrückungsprojekts“)	46,2

- a) Welche Gespräche wurden dafür mit der De-facto-Regierung in Kabul geführt (bitte auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

- b) Wurden Zusagen (beispielsweise im Bereich humanitäre Hilfe) im Gegenzug für Entgegenkommen bei Ausreise samt Modalitäten (Pass- und Ausweiserteilung) der De-facto-Regierung in Kabul getätigt, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat gegenüber der De-facto-Regierung keine Zusagen im Sinne der Fragestellung gemacht. Die Bundesregierung arbeitet in Afghanistan regierungsfern, um die grundlegendsten Bedürfnisse der Menschen in Afghanistan abzudecken.

38. Welche Gespräche führt die Bundesregierung mit der De-facto-Regierung in Kabul, über welche Kanäle laufen diese Gespräche?

Die Bundesregierung steht auf technischer Ebene mit Vertretern der De-facto-Regierung in Kontakt. In den Jahren 2021 und 2022 fanden Gespräche mit Vertretern der De-facto-Regierung in Kabul statt. Die Bundesregierung führt auf technischer Ebene außerdem Gespräch mit in Doha bzw. Islamabad ansässigen

Vertretern der De-facto-Regierung. Das Thema Reisefreiheit für alle Afghaninnen und Afghanen wird hierbei regelmäßig thematisiert.

39. Wie schätzt die Bundesregierung die Arbeitslast der Entsandten der Botschaft Islamabad ein?

Die Arbeitslast der Kolleginnen und Kollegen an der Botschaft Islamabad ist hoch.

- a) Wie unterstützt sie diese über das Normalmaß hinaus bei der Erfüllung ihrer Aufgaben?

Die Bundesregierung unterstützt die Kolleginnen und Kollegen vor Ort regelmäßig durch temporäre personelle Verstärkungen, insbesondere im Rechts- und Konsularbereich. Im letzten und in diesem Jahr haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen die Botschaft durch vorübergehende Einsätze vor Ort verstärkt.

- b) Gab es Belastungsanzeigen von deutschen Entsandten in Pakistan?

Nein.

- c) Wann fanden Gespräche zwischen Arbeitseinheiten der Zentrale des Auswärtigen Amts und dem Personalrat der Botschaft Islamabad statt (bitte auflisten)?

Es gibt regelmäßige Gespräche zwischen der Botschaftsleitung und dem Personalrat der Botschaft Islamabad, in denen insbesondere auch die Arbeitssituation der Entsandten und lokalen Beschäftigten in der für Afghanistan zuständigen Visastelle thematisiert wird.

40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Taliban eine generelle Amnestie für afghanische Straftäter ausgesprochen haben sollen, wenn sie von „ungläubigen“ (d. h. nichtafghanischen) Strafgerichten verurteilt wurden, solange die Straftat nicht in Afghanistan begangen wurde?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.



